

Sindelfingen, 20.04.2021

Liebe Schulgemeinschaft,

wir sind gestern wieder in den Präsenzunterricht im Wechselbetrieb gestartet. Auf einer Seite freuen wir uns sehr, unsere Schüler/innen nach zum Teil über 4 Monaten wieder im Unterricht „live“ zu sehen. Andererseits machen uns natürlich die wieder steigenden Fallzahlen Sorgen. Der Gesundheitsschutz bleibt daher weiterhin oberste Priorität!

Herzlichen Dank für die zahlreichen Fragen im Vorfeld. In den letzten Tagen konnten wir nicht alle Anfragen beantworten und hoffen, dass Sie Ihre Themen in diesem Schreiben wiederfinden. Zum Teil wiederholen sich Informationen. Dies eben auch, weil Eltern nachgefragt haben und Informationen dazu nicht mehr präsent waren. Aufgrund der Fülle an Briefen, Mails und Meldungen des Ministeriums können wir dies absolut nachvollziehen und haben versucht, alle aktuell gestellten Fragen hier zu beantworten.

1. Unterricht ab dem 19.04.2021

Die Klassen 1 bis 9 wechseln sich wochenweise mit dem kompletten Fachangebot ab, jeweils eine Hälfte erhält Aufgaben für den Fernlernunterricht zuhause, die andere Hälfte ist im Präsenzunterricht mit allen Betreuungsangeboten in der Grundschule. Den vom Präsenzunterricht abgemeldeten Schüler/innen werden dieselben Fachinhalte und weitgehend dasselbe Material zur Verfügung gestellt wie den Schüler/innen, die in Präsenz unterrichtet werden. Sportunterricht bleibt laut Vorgabe des Kultusministeriums weiterhin ebenso untersagt wie das Singen im Musikunterricht (weitere Informationen dazu unter <https://km-bw.de/,Lde/startseite/sonderseiten/schulschliessungen-corona> bzw. unter Corona-Verordnung vom 19.April 2021).

2. Wechselunterricht unter Hygienebedingungen

a) Unterrichtsräume

Alle eingesetzten Unterrichtsräume sind mit einem Abstand von 1,5m bestuhlt.

b) Wechselrhythmus und Gruppeneinteilung

Der Rhythmus ist durch die Teststrategie vorgegeben. Es wird einen wöchentlichen Wechsel geben. Die Gruppeneinteilung erfolgte durch die Klassenlehrkräfte. Entscheidend waren dabei der gemeldete Notbetreuungsbedarf, das Wahlpflichtfach und eine möglichst ausgeglichene Aufteilung der Religions- und Profulfachgruppen. Der Wechsel von Gruppen ist nicht vorgesehen.

c) Betreuung, Unterricht, Stundenplan, Mittagspause

7 Uhr und 7.15 Uhr: Einlass zur Frühbetreuung

7.55 Uhr: Einlass zum Unterricht (Beginn um 8 Uhr)

9.35 Uhr: Maskenpause/Vesperpause im Klassenzimmer

9.45 Uhr: Hofpause in eingeteilten Hofbezirken

9.55 Uhr: Einlass zum Unterricht (Beginn um 10 Uhr)

Die 10-Minuten-Pause wird auf 5 min verkürzt, dafür gibt es eine 5-Minuten-Pause um 12.25 Uhr.

12.25 Uhr / 13.15 Uhr: Unterrichtsende, Ausnahmen davon wurden im Stundenplan vermerkt.

- Die Klassen 5-10 sowie die Regelklassen in der Grundschule (3b, 3c, 4b, 4c) haben keinen Nachmittagsunterricht in der Schule – mit Ausnahme der Klassen 9 am Montagmittag. Die Schüler/innen sollen nach dem Unterricht schnellstmöglich nach Hause gehen, wenn sie nicht in der Betreuung angemeldet sind. Dies entlastet die Situation in der Mittagspause.

- Die Mensa ist für die Betreuungskinder und die Ganztagschüler/innen der Klassen 1 bis 6 nach Anmeldung geöffnet. Aufgrund der 1,5m-Abstands-Vorgabe findet das Mittagessen gegebenenfalls in mehreren Schichten statt.
- Die klassenübergreifenden Gruppen (Religion/Ethik/Französisch/Technik/AES/NwT/Profilfach Sport/VG- und FNB-Betreuung) sind organisatorisch nicht auflösbar und werden weiterhin zusammen unterrichtet.
- Für alle Klassen- und Fachräume erstellen die Lehrkräfte einen Sitzplan, der bis auf Weiteres für den Präsenzunterricht der jeweiligen Gruppe gilt.

d) Präsenzunterricht - Fernlernunterricht

Die Gruppe im wochenweisen Fernlernunterricht wird mit Aufgaben versorgt. Ein Onlineunterricht ist nicht möglich, alle Lehrkräfte sind mit vollem Deputat im Präsenzunterricht eingesetzt. Die Zeit im Präsenzunterricht soll genutzt werden, um intensiv fachlich und vor allem auf der persönlichen Ebene zu arbeiten. Im ersten Lockdown 19/20 hatten wir sehr gute Erfahrungen mit dem Unterricht in Kleingruppen gemacht und möchten daran anknüpfen.

Alle Schüler/innen im Fernlernunterricht erhalten einmal pro Woche ein Onlineangebot für Nachfragen zum Arbeitspaket oder zu organisatorischen Fragestellungen. Die Teilnahme an diesem Angebot ist freiwillig!

Arbeitspakete und Onlineangebote gibt es auch für die Schüler/innen, die vom Präsenzunterricht abgemeldet wurden oder wegen eines fehlenden Testverständnis nicht am Präsenzunterricht teilnehmen dürfen.

Darüber hinaus findet der Nachmittagsunterricht in den Klassen 7 bis 10 als Onlineunterricht statt.

f) Schulpflicht

Es gilt weiterhin, dass in diesem Schuljahr die Verpflichtung zum Präsenzunterricht aufgehoben bleibt. Falls Sie Ihr Kind in den nächsten Wochen nicht in die Schule schicken möchten, schicken Sie uns bitte ein formloses Schreiben mit der Angabe, für welchen Zeitraum diese Regelung gelten soll. Bitte beachten Sie, dass ein Urlaub in dieser Zeit weiterhin nicht erlaubt ist und nach wie vor die Schulpflicht gilt.

Die Teilnahme an Leistungsmessungen ist für alle Schüler/innen verpflichtend. Vom Präsenzunterricht abgemeldete Schüler/innen schreiben nach Terminvorgabe der Lehrkraft den GN/die Klassenarbeit entweder vormittags im Gruppenverband oder nachmittags. Dasselbe gilt für Präsentationen und Vorträge, die für die Leistungsfeststellung notwendig sind.

h) Notbetreuung

Die Voraussetzungen für die Notbetreuung bleiben bestehen. Sollten Sie Bedarf haben, melden Sie sich bitte 2 Schultage vorher per Mail an ssl@04121769.schule.bwl.de. Alle Notbetreuungsschüler/innen sind in der ersten Präsenzunterrichtsgruppe eingeteilt. Die Notbetreuung findet prinzipiell auch jahrgangsübergreifend statt.

3. Testpflicht

a) Grundlagen

Das Kultusministerium hat mit dem Schreiben vom 07.04.2021 - inklusive Handreichung, die auf unserer Homepage kurz darauf eingestellt wurde - und im Schreiben vom 14.04.2021 eine Testpflicht eingeführt und darüber ausführlich informiert:

„Ab dem 19. April gilt an allen Schulen in Baden-Württemberg eine indirekte, inzidenzunabhängige Testpflicht. Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist dann für die Schülerinnen und Schüler nur noch möglich, wenn sie einen Nachweis einer negativen Testung auf das Coronavirus vorweisen können.

Wird ein Test verweigert oder ist das Testergebnis positiv, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht oder der Notbetreuung nicht möglich. [...]

Ausnahmen von der Testpflicht gibt es in folgenden Fällen:

- Aus rechtlichen Gründen müssen Ausnahmen von der Testpflicht für die Teilnahme an Prüfungen sowie das Ablegen von schriftlichen und praktischen Leistungsfeststellungen, sofern diese für die Notenbildung erforderlich sind, eingeräumt werden.
- Die Testpflicht gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene Impfung durch eine Impfdokumentation nachweisen können.

- Die Testpflicht gilt ebenfalls nicht für von einer COVID-19 Erkrankung genesene Personen. Der Nachweis muss über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus erfolgen und das PCR-Testergebnis darf höchstens 6 Monate zurückliegen.

(Siehe <https://km-bw.de/,Lde/startseite/sonderseiten/teststrategie-schulen-kitas-ab-april-2021#anker9116846> vom 17.04.2021)

b) Selbsttests

- Die Tests werden weiterhin immer am Montag und am Donnerstag - in den Klassen 6 am Mittwoch - zur ersten Stunde für die jeweiligen Schüler/innen im Unterricht im Klassenverband durchgeführt.
- Zum Einsatz kommen in den nächsten zwei Wochen die vom Kultusministerium (Schreiben vom 07.04.2021, S. 4) angekündigten Testkits „Hotgen Coronavirus“. Nähere Informationen dazu finden Sie in der dazugehörigen Handreichung, die auch auf unserer Homepage eingestellt ist.
- Wie sieht so ein Selbsttest aus? Auf der Seite des Kultusministeriums ist hierzu ein Video (mit dem Testkit der Firma Roche) eingestellt (<https://km-bw.de/,Lde/startseite/sonderseiten/teststrategie-schulen-kitas-ab-april-2021>). Ebenso finden Sie dazu einen Link auf unserem Elternbrief vom 13.03.2021.
- Vor dem ersten Selbsttest wurde erneut in allen Klassen ein pädagogisches Gespräch geführt, um mit den Schüler/innen die Bedeutung eines negativen bzw. eines positiven Testergebnisses zu besprechen. Hierbei sind wir vor allem auch auf die von Elternseite befürchtete Stigmatisierung bei positiven Testergebnissen eingegangen. Erfahrungswerte haben wir außerdem mit Schüler/innen gemacht, die wir nach Rückmeldung ihrer Eltern oder anderer Schulen aufgrund positiver Testergebnisse aus dem Unterricht herausholen mussten. In keinem Fall ist uns eine Ausgrenzung innerhalb der Klassengemeinschaft bekannt. Problematischer in dieser Hinsicht sind - ebenfalls erfahrungsgemäß - Eltern-WhatsApp-Chatgruppen.
- Die Durchführung des Selbsttests wird von einer Lehrkraft Schritt für Schritt erläutert. Alle Teststreifen werden sofort nach der Testung bei der Lehrkraft so abgelegt, dass die Schüler/innen keinen direkten Einblick in die Testergebnisse haben.
- Datenschutzrechtliche Hinweise:
Im Schreiben vom 14.04. haben wir erneut auf die Datenerfassung im Zusammenhang mit den Testungen hingewiesen und die Möglichkeit angeführt, die ausführlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Sekretariat der Schule einzusehen. Nicht schulspezifizierte Unterlagen dazu erhalten Sie auch über den folgenden Link: <https://km-bw.de/,Lde/startseite/sonderseiten/teststrategie-schulen-kitas-ab-april-2021#anker9121954>. Hier finden Sie auch eine Beschreibung zum vorgeschriebenen Vorgehen im Fall eines positiven Schnelltestergebnisses.

c) Einwilligung zum Selbsttest

- Wir hatten Ihnen am 14.04. bereits das Formular des Kultusministeriums mit der Einwilligungserklärung, gültig ab dem 19.04.2021, zugeschickt. Sie finden dieses Schreiben auch auf der Homepage unserer Schule (www.gms-goldberg.de). Die Schüler/innen bringen bitte die unterschriebene Einwilligung zu ihrer ersten Präsenzunterrichtsstunde mit. Ohne schriftliches Einverständnis ist keine Testung bei Minderjährigen möglich.
- Falls Sie das Testangebot der Schule nicht wahrnehmen möchten, haben Sie folgende Alternative laut CoronaVO vom 19.04.2021 (siehe unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>):
„Vorlage der Bescheinigung eines anderen Anbieters über ein negatives Testergebnis eines Schnelltests nach § 4a der CoronaVO, wobei die Vorlage am Tag des Testangebots der Schule erfolgen muss und die zugrunde liegende Testung nicht älter als 48 Stunden sein darf“. Weitere Alternativen sieht das Kultusministerium derzeit nicht vor.

Mit diesem nun sehr umfangreichen Schreiben haben wir hoffentlich die meisten Ihrer und eurer Fragen beantwortet. Nochmals die dringliche Bitte, sich darüber hinaus auf unserer Homepage zu informieren und das vielfältige und umfassende Angebot auf der Homepage des Kultusministeriums zu nutzen.

Mit den besten Wünschen für Ihre und eure Gesundheit grüßen herzlich
Diemut Rebmann und Hannes Weber